

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Sabine Monauni
Regierungschef-Stellvertreterin
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

27.04.2022

20220427_ML_Abänderung Energieeffizienzgesetz
(EEG)_SN

Abänderung Energieeffizienzgesetz (EEG) | Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Die VBO bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Einführung einer Mindestvergütung für Strom aus Photovoltaik. Der Vorstand nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die VBO verfolgt die Vision einer energieautarken Landwirtschaft. Die Landwirtschaft bietet gute Voraussetzungen, um Massnahmen der Energiestrategie umzusetzen (Photovoltaik, Energieeinsparung). Der Energiebedarf (Strom) ist punktuell hoch (z.B. melken, kühlen, trocknen). Die Selbstversorgung mit Energie aus PV wird zunehmend wichtiger und die Zwischenspeicherung gewinnt an Bedeutung. Derzeit fehlt allerdings eine funktionierende Technologie.

Unsere Landwirtschaft kann über die Bereitstellung von erneuerbarem Strom und Wärme einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Eine von der VBO durchgeführte Potenzialstudie zeigte auf, dass in der Landwirtschaft sowohl im Bereich Energieeffizienz wie auch in der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien beachtliches Potenzial liegt. Die grossen Dachflächen vieler Ställe lassen sich für effiziente Photovoltaik-Anlagen nutzen.

Mit der Studie «Potentialanalyse PV-Anlagen, 2017» hat die VBO aufgezeigt, dass nur 21 % der total möglichen Gesamtleistung genutzt wird. Das PV-Potential auf den Dächern von Landwirtschaftsbetrieben ist gross. Bei Ausnutzung der gesamten freien Dachfläche in der Landwirtschaft könnte der Anteil an produziertem PV-Strom am gesamten Stromverbrauch Liechtenstein von 4 auf 7 % erhöht werden. Das Ziel (Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen, Anteil PV-Strom von 8 %) der Energiestrategie 2020 wäre realisierbar. Die Landwirte sind sich dem ungenutzten Potential bewusst und haben mehrheitlich Interesse an einem Ausbau, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Mit der Vergärung von Hofdüngern in dezentralen Biogasanlagen könnte zusätzlich Strom und Wärme bereitgestellt werden. Das damit gewonnene Biomethan aus den heimischen landwirtschaftlichen Biogasanlagen wird auch andernorts als ein mögliches Zukunftsmodell gesehen.

Weiters kann die Landwirtschaft auch bei den CO₂-Zertifikaten Teil der Lösung sein. Die VBO möchte mit Partnern Kompensationsmodelle überlegen, die derzeit in Europa schon erprobt werden, bei denen Landwirte z. B. Humusaufbau im Boden betreiben oder Pflanzenkohle (Bio-kohle), die langfristig Kohlenstoff speichert, in den Boden einarbeiten. Damit wird Pflanzenkohle zu einer CO₂-Senke. Der Bauer würde dann dafür pro Tonne gebundenem CO₂ bezahlt werden. Dies könnte bei steigenden Preisen je Tonne durchaus relevant werden.

Die Landwirtschaft ist offen für neue Technologien und interessiert, diese zu nutzen, sofern es sich um wirtschaftlich tragbare Lösungen/Systeme handelt. In der Entwicklungs- und Aufbau-phase braucht es attraktive Rahmenbedingungen, damit sich neue Technologien etablieren können. In diesem Punkt besteht auch ein politischer Handlungsbedarf hinsichtlich Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen.

Überlegungen zur vorgeschlagenen Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Das neue Fördermodell im Überblick (3.1)

Die VBO beziehungsweise dessen Mitglieder haben schon seit Beginn der Energiestrategie im Jahr 2008 einen wesentlichen Beitrag im Zubau von erneuerbaren Energiequellen geleistet und tun das noch heute. Damit nehmen wir nicht nur in der Ernährung, sondern auch in der Energieproduktion unsere Verantwortung hinsichtlich der Stärkung regionaler Versorgungssicherheit wahr. Insbesondere mit dem Betrieb und dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben leistet die Landwirtschaft einen grossen Beitrag zur Eigenversorgung an Strom. Deshalb begrüsst die VBO die Weiterführung beziehungsweise die vorgeschlagenen Verbesserungen im Energieeffizienzgesetz.

Mindestvergütung zur Stärkung eines marktorientierten Verhaltens (3.2)

Die Stabilisierung des Stromverkaufspreis ist vor allem für die landwirtschaftlichen Betriebe von substantieller Bedeutung. Die Unterhaltsarbeiten an PV-Anlagen sind in der Landwirtschaft um einiges intensiver als dies in anderen Bereichen der Fall ist. So sind beispielsweise der Reinigungsaufwand und der Verschleiss von elektronischen Komponenten wie Wechselrichter, aufgrund starker Verschmutzung in der Regel deutlich höher als bei anderen Anlagen. Vor allem aufgrund der noch laufenden Einspeisevergütungen müssen PV-Anlagen regelmässig, oft bis zu zweimal pro Jahr, gereinigt werden, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und die notwendigen Energieerträge zu erreichen. Sind Stromvergütungspreise zu tief, können diese Unterhaltsarbeiten aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr im notwendigen Umfang durchgeführt werden. Die Folge wäre ein nachhaltig tieferer Energieertrag, was nicht im Interesse des Staates sein kann.

Folge dessen ist der untere Wert der Mindestvergütung zu tief angesetzt. 4 Rappen pro Kilowattstunde liegt unter den Gestehungskosten praktisch aller heute genutzter Energiequellen.

Vor allem Solarstromproduzenten, welche im Energiesektor als Kleinunternehmer gesehen werden müssen, sind auf einen besonderen Schutz angewiesen. Die VBO ist deshalb der Ansicht, dass der Mindestwert bei 6 Rappen anzusetzen ist. Der Anreiz eines individuellen Anlagenbetreibers, sich möglichst marktoptimiert zu verwalten, bleibt auch so vollständig erhalten, da der Stromeinkaufspreis mindestens 3-mal so hoch ist.

Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen (3.3)

In Bezug auf die geplanten Anpassungen bei der Investitionsförderung, im Speziellen bei der Unterscheidung von Neubauten und bestehenden Bauten sieht die VBO eine weitere Benachteiligung bzw. «Schlechterstellung» der landwirtschaftlichen Betriebe. Während bei Neubauten und Industriebauten mit Minderkosten in der Umsetzung von Photovoltaikanlagen zu rechnen sind, ist dies beim Erstellen eines neuen Wirtschaftsgebäudes (Stall, Remise usw.) nur sehr eingeschränkt der Fall. Auch fallen für einen landwirtschaftlichen Betrieb zusätzliche Mehrkosten an, welche in der Bauzone nicht anfallen. Im Folgenden eine Aufzählung verschiedener Punkte, welche zu Mehrkosten führen, beziehungsweise bei Neubauten nicht zum selben Einsparpotential führen.

- Bei Neubauten wird häufig eine konventionelle Dacheindeckung wie Ziegel/Blech oder Faserzement eingespart. Bei einem Stalldach ist dies aufgrund der statischen Gegebenheiten, dem Dachaufbau und der Nutzung praktisch nicht möglich. Ob eine Solaranlage auf ein bestehendes Dach oder gleich zu Beginn aufgebracht wird, macht hier kein Unterschied.
- Einsparungen beim Gerüstbau sind bei Neubauten kaum zu erzielen, da nur während dem Aufrichten und sehr kurzer Zeit ein Gerüst benötigt wird.
- Die Kosten beim elektrischen Hauptanschluss werden durch die Grösse der Solaranlage definiert und nicht durch die im Vergleich eher geringen Verbraucherstruktur. Die elektrischen Kosten sind bei einem Neubau etwas tiefer als bei einem bestehenden Stall. Dennoch wird bei einem Neubau ein grosser Teil der Mehrkosten durch die Solaranlage selbst verursacht. Dies ist sowohl bei den Ein- und Mehrfamilienhäusern wie auch bei Industriebetrieben nicht der Fall, da der Hausanschluss durch die gewünschten Verbraucher bereits gross genug gewählt werden muss.
- Moderne landwirtschaftliche Betriebe werden heute nicht mehr in der Bauzone realisiert, sondern ausgesiedelt. Neben einigen Vorteilen (Geruchsemissionen, Auslauf der Tiere) hat dies bezüglich der Realisierung von PV-Anlagen auch grosse finanzielle Konsequenzen, insbesondere auf die Realisierungskosten. So müssen alle Anschlusskosten, darunter auch die Kosten für die Stromleitungen ausserhalb der Bauzone, selbst bezahlt werden. Befindet sich der Hof beispielsweise 500 m von der Bauzone entfernt, so können hier nur für die Mehrkosten einer grösseren Stromleitung Mehrkosten von über CHF 60'000.- anfallen. Vor allem bei der diskutierten PV-Pflicht können hier für die Landwirtschaft grosse Mehrkosten entstehen, die Sie selbst nicht tragen und ihnen auch nicht zugemutet werden können.
- Während bei Gebäuden in der Bauzone/Industriezone für die Genehmigung einer PV-Anlage ein Anzeigeverfahren reicht, muss in der Landwirtschaftszone ein aufwändiges Eingriffsverfahren durchgeführt werden. Die Konsequenz ist ein zeitlich aufwändigeres Verfahren mit zusätzlichen Kosten.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die VBO den auf Seite 24 geschilderten Fall 1 nur für Objekte in der Bauzone und nicht in der Landwirtschaftszone umzusetzen. Alternativ wäre eine Gleichbehandlung im Bewilligungsverfahren und in den Anschlusskosten angezeigt.

Innovative Doppelnutzung (3.5)

Von dieser innovativen Doppelnutzung können landwirtschaftliche Betriebe leider nicht oder nur sehr eingeschränkt profitieren. Die gesetzliche Interpretation der Bauordnung scheint hier klar zu sein. In der Landwirtschaftszone sind nur Bauten zulässig, welche ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Der Spielraum wird somit durch die heute noch geltende gesetzliche Grundlage stark eingeschränkt bzw. verunmöglicht.

Wiederförderung nach 25 Jahren (3.6)

Dieser Punkt wird von der VBO begrüsst. Insbesondere die starke Abnutzung aufgrund der erhöhten Verschmutzung bei landwirtschaftlichen Betrieben macht eine komplette Erneuerung nach 25 Jahren nötig.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (4)

Art. 17 Abs. 1, 2a und 5 | zu 2 a)

Die VBO empfiehlt das Limit von 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung auf 1'200 Kilowatt zu erhöhen. Der gewünschte Zubau wird vor allem durch die Erstellung von grösseren Anlagen ermöglicht. In der Landwirtschaft sind aufgrund grosser Dachflächen auch Anlagen über 250 Kilowatt möglich, jedoch werden dadurch kostenintensive Netzverstärkungen notwendig. Ein einheitlicher Strompreis auch für Grossanlagen würde hier einen notwendigen Anreiz schaffen, Anlagen über 250 Kilowatt zu bauen, wenn eine dafür notwendige Planungssicherheit in Form eines definierten Stromvergütungspreises gewährleistet wird.

Bezüglich der Mindestvergütung schlägt die VBO einen Mindestwert von 6 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde vor. Bei einer Wirtschaftlichkeitsrechnung muss mit dem tiefsten Wert gerechnet werden, da dieser jederzeit eintreffen könnte, nachdem die Investition bereits getätigt wurde und nicht mehr verändert werden kann. Als Startwert empfiehlt die VBO 8 Rappen pro Kilowattstunde.

Ergänzung

Um den Wechsel von Fahrzeugen mit fossilen Brennstoffen (Diesel) auch in der Landwirtschaft voranzutreiben, sollte eine Förderung von Elektrofahrzeugen analog PKW für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen werden. Heute gibt es sowohl bei Traktoren, Hoflader, Futtermischwagen usw. entsprechende Angebote auf dem Markt. Diese könnten auf dem Betrieb mit selbstproduziertem PV-Strom betrieben werden. Allerdings sind sie in der Anschaffung wesentlich teurer, weshalb sie beim Kaufentscheid meistens nicht berücksichtigt werden. Aus un-

serer Sicht wäre es wichtig, auch hier einen Anreiz zu setzen, um den notwendigen Umstieg voranzutreiben. Deshalb bittet die VBO dies zu prüfen und eine entsprechende Förderregelung in der Gesetzesänderung aufzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt
Präsident

Beat Erne
Vize-Präsident

Klaus Büchel
Geschäftsführer